

mit seinen Kolonien, Haiti, Italien, Japan, Liberia, Luxemburg, Marokko, Monaco, Niederlande mit Niederländisch-Indien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal mit Kolonien, Schweden, Schweiz, Spanien mit Kolonien, Tschechoslowakei, Tunis und Ungarn zählen, nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verfassers, dessen Rechtsvertreter oder Rechtsnachfolgers erfolgen. Diese mit ausdrücklicher Genehmigung des Urhebers veranstalteten Ausgaben genießen dann in diesen Ländern diejenigen Rechte, welche die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden. (Artikel 4 der Revidierten Berner Übereinkunft vom 13. November 1908.) Für die Dauer des Rechtsschutzes ist in den Verbandsländern nicht gleichmäßig lange Frist gesetzt. Während in einigen Ländern der Schutz bis 50 Jahre nach dem Tode des Urhebers gilt, erstreckt sich zum Beispiel der Schutz in Deutschland nur über 30 Jahre nach dem Tod. Für solche Fälle richtet sich nach der Berner Übereinkunft die Dauer nach dem Gesetze desjenigen Landes, in dem der Schutz beansprucht wird; sie kann aber die in dem Ursprungslande festgesetzte Dauer nicht überschreiten. (Artikel 7 der Rev. Berner Übereinkunft.) Zum Beispiel ist ein englisches Werk, das in Deutschland herausgegeben wird, nur schutzberechtigt bis 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers, obwohl das Werk in England nach dem dort gültigen Gesetze einen Schutz von 50 Jahren genießt; 30 Jahre nach dem Tode des englischen Urhebers kann also ein anderer, nicht vom Verfasser oder dessen Rechtsvertreter autorisierter Verlag das Buch in Deutschland unbehelligt ebenfalls herausgeben. Da nach Artikel 7 der Übereinkunft die Dauer der Schutzfrist aber die in dem Ursprungslande festgesetzte Dauer nicht überschreiten darf, ist ein solches Buch, das in England herausgegeben wird, trotz des dort geltenden 50jährigen Schutzes doch nur 30 Jahre geschützt.

Diese internationale Regelung des Urheberrechtsschutzes gibt dem Verfasser eines Buches die Möglichkeit in die Hand, das Produkt seiner geistigen Arbeit auch im Auslande auszuwerten, indem er, beziehungsweise sein Rechtsvertreter die ihm zunächst allein zustehenden Übersetzungs- und Verlagsrechte den in Frage kommenden ausländischen Verlagen gegen ein entsprechendes Entgelt abtritt.

In Deutschland legt in der Regel der Verfasser eines Buches den Verkauf der Auslandsrechte in die Hand seines Originalverlegers. Er räumt diesem im Verlagsvertrag neben dem Verlagsrecht für die Ursprungsausgabe auch das Recht ein, entweder selbst fremdsprachige Ausgaben zu veranstalten, oder aber das Recht der Veranstaltung fremdsprachiger Ausgaben einem Dritten im In- oder Auslande gegen entsprechendes Honorar abzutreten. Da nach § 2 des Verlagsrechtes die Befugnis für die Übersetzung in eine andere Sprache oder eine andere Mundart ausdrücklich dem Verfasser vorbehalten ist, müssen aber hierüber ausdrücklich Sondervereinbarungen zwischen Verlag und Verfasser getroffen werden, was im Rahmen des allgemeinen Verlagsvertrages geschehen kann. Selbstverständlich beansprucht der Verleger für seine Bemühungen, die mit dem Suchen nach einem geeigneten ausländischen Verlag verbunden sind, die dadurch entstehenden Unkosten und für seine in den Dienst der Vermittlung gestellten Berufserfahrungen eine Beteiligung an den aus den ausländischen Ausgaben eingehenden Einnahmen. Die eingehenden Beträge werden zwischen Verlag und Verfasser zu den vertraglich festgesetzten Teilen geteilt. Der Verteilungsmodus ist verschieden und richtet sich nach der Art des Werkes, der Möglichkeit seiner Unterbringung, dem damit verknüpften Aufwand an Zeit und Geld usw. Läßt der Verlag oder der Verfasser auf eigene Kosten eine Übersetzung anfertigen, so kann der hierfür zahlende Teil, sofern der kaufende Verlag dafür keine besondere Vergütung leistet, selbstverständlich zunächst die Rückvergütung dieser Kosten verlangen. Vermittelt der Verfasser selbst den Verkauf eines Auslandsrechtes (dieses Recht der eigenen Vermittlung muß er sich bei Abschluß des Vertrages ausdrücklich ausbedingen), so kann er mit Recht eine höhere Prozentbeteiligung für sich in Anspruch nehmen. Verhandelt der Verfasser selbst mit Dritten wegen Übernahme des Verlages einer fremdsprachigen Ausgabe, so muß er unbedingt seinen Originalverleger davon verständigen, um Parallelverhandlungen oder gar

einen doppelten Vertragsabschluß über ein und dasselbe Werk, was zu größten Unannehmlichkeiten führen könnte, zu verhüten. Sind dem Verlag vom Autor die Übersetzungsrechte ausdrücklich vertragsmäßig übertragen worden, so ist er, sofern nicht andere Vereinbarungen schriftlich getroffen worden sind, jederzeit berechtigt, ohne erst die Zustimmung des Verfassers abzuwarten, die ausländischen Verlagsrechte zu verkaufen. Allerdings fordert es zumindest die Moral, daß der Verlag den Verfasser von solchen Verhandlungen und Abschlüssen vorher in Kenntnis setzt. Da der Verlag bei der Verwertung der Übersetzungs- bzw. Auslandsverlagsrechte als Rechtsvertreter seines Autors auftritt, hat er natürlich auch dessen materielle und ideelle Interessen wahrzunehmen und bleibt dem Verfasser gegenüber jederzeit für die pünktliche Erfüllung der aus solchen, mit Dritten abgeschlossenen Unterverträgen verantwortlich.

Beabsichtigt der Originalverleger, selbst eine fremdsprachliche Ausgabe eines Verlagswerkes zu veranstalten, so braucht er selbstverständlich auch hierfür die ausdrückliche Zustimmung des Verfassers. Der Verleger wird in solchen Fällen besondere Honorarvereinbarungen treffen, und zwar wird er stets versuchen, für solche Ausgaben ein geringeres Honorar zu vereinbaren, da der Satz des fremdsprachlichen Textes, die Auslandspropaganda und der Vertrieb bedeutende Mehrkosten verursachen und die Ausgabe mit einem größeren Risiko für ihn verbunden ist.

Bei dem außerordentlich großen Angebot von Übersetzungs- und fremden Verlagsrechten, das insbesondere in der Nachkriegszeit in beinahe allen Ländern gleich stark zu herrschen scheint, ist es natürlich nicht leicht, selbst für bedeutende Werke, einen geeigneten Auslandsverlag zu finden. Einen solchen zu suchen oder zu finden gibt es mehrere Wege. In erster Linie kommt natürlich der direkte Weg von Verlag zu Verlag in Frage, der allerdings gute Kenntnisse des Weltbuchhandels, mindestens aber der führenden Verlagsfirmen des Auslandes voraussetzt. Inhalt, Charakter und Tendenz des Werkes werden zunächst den Weg bestimmen, der eingeschlagen werden muß, um es im Auslande unterzubringen. Ein medizinisches Spezialwerk kann natürlich einem ausgesprochen belletristischen Verlag ebensowenig angeboten werden wie ein belletristisches Werk einem juristischen Fachverlag. Ein anderer, nicht zu unterschätzender Weg, den ausländischen Verlag für ein bestimmtes Werk zu interessieren, ist die Erweckung eines stärkeren Interesses in dem betreffenden Lande, in dem das Werk untergebracht werden soll. Dies läßt sich oft dadurch erreichen, daß die führende Presse des betreffenden Landes veranlaßt wird, sich mit dem fraglichen Werke eingehender zu befassen. Geschäftstüchtige Verleger hören gerne auf die Stimme der durch die Presse zum Ausdruck gebrachten öffentlichen Meinung und werden sich in solchen Fällen stets darum bemühen, solche ein weiteres Interesse erregende Werke für ihren Verlag zu erwerben. Welche Rolle das Übersetzungsrecht als Handelsobjekt gewonnen hat, beweisen die sogenannten »Literarischen Agentengeschäfte« und »Internationalen Übersetzungsbüros«, die sich ganz dem internationalen Vertrieb von Verlags- und Übersetzungsrechten widmen. Gerade in angelsächsischen Ländern, in England und Amerika, spielen diese Vermittlungsbüros eine große Rolle. Auch in Deutschland wurden solche Versuche schon mehrmals unternommen, doch, wie es scheint, ohne besonderen Erfolg, denn die meisten derartigen Unternehmungen sind rasch wieder eingeschlafen. Erleichtert wird die Unterbringung natürlich durch persönliche Beziehungen des Verlages oder des Autors mit maßgebenden Kreisen des Auslandes. Eine große Rolle in der internationalen Vermittlung von Verlagsrechten spielt heute das Riesenheer der freien Übersetzer, die vor allem den deutschen Markt zurzeit mit Angeboten englischer und ganz besonders französischer Literatur geradezu überschütten. Abgesehen von den wenigen Berufsübersetzern, die schon seit Jahren mit großen Verlagen des In- und Auslandes arbeiten, sind die meisten von ihnen von einer manchmal verblüffenden Unerfahrenheit. Es ist daher im Verkehr mit solchen Übersetzern größte Vorsicht geboten. Vor irgendeinem Abschluß über ein Verlagswerk wird es immer empfehlenswert sein, sich eventuell durch Rückfrage bei dem Originalverlag zu vergewissern, ob der Übersetzer auch tatsächlich über